

## Mitteilungsblatt der Universität Kassel

---

### Inhalt

	Seite
1. Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel	232
2. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel	234

#### Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung – Organisation, Innerer Dienst

Dorothea Gobrecht

E-Mail: [gobrecht@uni-kassel.de](mailto:gobrecht@uni-kassel.de)

[www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt](http://www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt)

Erscheinungsweise: unregelmäßig

**Besondere Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO)**

vom 14. Dezember 2005 (Mittbl. 5/2006, S. 1188), zul. geändert am 06. Dezember 2006 (MittBl. 3/2007, S.248)

hier: 2. Änderungsordnung vom 15. April 2009

**Artikel 1 Änderungen**

1. § 4 wird nach Absatz 3 wie folgt ergänzt:

**„§ 4 Annahmeveraussetzungen**

(4) Für eine Promotion im Fach Designwissenschaften gilt ergänzend, dass – sofern kein wissenschaftlicher Abschluss im Fach Designwissenschaften vorliegt – in der Regel promotionsbegleitend zusätzliche wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen als Eignungs- bzw. Zusatzprüfung zu erbringen sind. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 der AB\_PromO müssen zusätzliche wissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits (40 Semesterwochenstunden) erbringen, bei Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB\_PromO beträgt der Umfang der zusätzlichen Leistungen mindestens 120 Credits (80 Semesterwochenstunden). Über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen erarbeiten zwei Vertreter / Vertreterinnen des Fachs Designwissenschaften oder des verwandten Fachs Design, die nach §7 AB\_PromO zum Gutachter bestellt werden können, einen Vorschlag für den Promotionsausschuss. Soweit das eingereichte Exposé und der bisherige Studienverlauf des Bewerbers / der Bewerberin eine wissenschaftliche Eignung deutlich erkennen lassen, kann in begründeten Ausnahmefällen von der Eignungs- bzw. Zusatzprüfung abgesehen werden. Es entscheidet der Promotionsausschuss, der Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen festlegt und mitteilt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.“

2. Der bisherige § 4 Abs. 4 wird in § 4 Abs. 5 geändert.

3. Der bisherige § 4 Abs. 5 wird in § 4 Abs. 6 geändert.

4. § 5 wird nach Abs. 2 wie folgt ergänzt:

**„§ 5 Annahmebescheid**

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Promotion im Fach Designwissenschaften zugelassen werden und zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen haben, erhalten einen auf fünf Jahre befristeten, Annahmebescheid unter der Auflage, den Nachweis über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bis spätestens zur Einreichung der Dissertation zu erbringen.“

**Artikel 2 Schlussbestimmungen**

**1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Besonderen Bestimmungen der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO) vom 14. Dezember 2005 werden unter Einarbeitung der 1. Änderungsordnung vom 06. Dezember 2006 und der 2. Änderungsordnung vom 15. April 2009 in einer Neufassung veröffentlicht.

**2. In-Kraft-Treten**

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 12. Mai 2009

Die Rektorin der Kunsthochschule  
Prof. Dr. Karin Stempel

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO)**

vom 18.01.2006 (Mittbl. 5/2006, S. 1159), zul. geändert am 28.06.2006

hier: 2. Änderungsordnung vom 11. Februar 2009

**Artikel 1 Änderungen**

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer**

Gem. § 1 Abs. 2 der AB\_PromO verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahren den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Promotionsfächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Germanistik und Romanistik.“

2. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 erhalten folgende neue Fassungen:

**„§ 4 Annahmeveraussetzungen**

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB\_PromO ist der jeweilige einschlägige Hauptfachabschluss des wissenschaftlichen Studiums in den Fächern Anglistik, Amerikanistik, Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, Germanistik, Romanistik oder verwandten Fächern. Der Promotionsausschuss kann bei fachverwandten Fächern Auflagen erteilen.

(5) Bei Promotionen

- im Fach Anglistik bzw. Amerikanistik sind Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache,
- im Fach Germanistik bzw. Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen,
- im Fach Romanistik sind Kenntnisse in zwei romanischen Fremdsprachen nachzuweisen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, gilt das Deutsche als Fremdsprache. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Promotionsausschuss.

Je nach Forschungsausrichtung der Dissertation kann der Promotionsausschuss den Nachweis des Lateinums bzw. von Lateinkenntnissen verlangen.“

**Artikel 2 Schlussbestimmungen**

**1. Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO) vom 14. Dezember 2005 (Mitteilungsblatt der Universität Kassel, 1. Jahrgang Nr. 5, S. 1159) werden unter Einarbeitung der 1. Änderungsordnung vom 28. Juni 2006 und der 2. Änderungsordnung vom 11. Februar 2009 in einer Neufassung veröffentlicht.

**2. In-Kraft-Treten**

Die Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Kassel, den 12. Mai 2009

Der Dekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften  
Prof. Dr. Andreas Gardt